

Studienplan für das Minor-Studienprogramm Digitalization and Applied Data Science in Business, Economics and the Social Sciences

vom 16. Dezember 2021 (Stand 16. September 2024)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. August 2024 (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]), *[Fassung vom 22.08.2024]*

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) das Minor-Studienprogramm Digitalization and Applied Data Science in Business, Economics and the Social Sciences studieren.
STUDIENPROGRAMM	Art. 2 ¹ Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bietet folgendes Studienprogramm an: Bachelor-Studienprogramm Digitalization and Applied Data Science in Business, Economics and the Social Sciences (Minor 30 ECTS-Punkte).
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	Art. 3 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang oder im elektronischen Verzeichnis definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 4 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG, WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 5 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 38 RSL WISO 24. <i>[Fassung vom 22.08.2024]</i> ² Alle Leistungskontrollen müssen bestanden sein; es gibt keine Kompensationsmöglichkeit.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen für Wahlpflichtleistungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen für Pflichtleistungen können zweimal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. Für die Leistungsanrechnung zählt die jeweils letzte Note.

SPRACHE

Art. 6 ¹ Unterrichts- und Prüfungssprache der Pflichtveranstaltungen ist in der Regel Englisch. Die Unterrichts- und Prüfungssprache der Wahlpflichtveranstaltungen wird von der verantwortlichen Organisationseinheit festgelegt.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLLLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 8 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Programmleitung sichergestellt wird.

II. Organisation

PROGRAMMLEITUNG

Art. 9 ¹ Die Verantwortung für das Studienprogramm liegt in den Händen der Programmleitung, die sich aus je zwei Mitgliedern aus jedem Departement zusammensetzt.

² Die Programmleitung wird von der Fakultät gewählt

³ Im jährlichen Wechsel übernimmt eines der Mitglieder den Vorsitz der Programmleitung für zwei Semester.

⁴ Die Programmleitung trifft sich mindestens einmal vor jedem Semester.

⁵ Die Programmleitung wird von einer Programm-Managerin oder einem Programm-Manager unterstützt. Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist in einem der Departemente angestellt und ist idealerweise auch in der Lehre für das Studienprogramm tätig.

III. Bachelor-Studienprogramm Digitalization and Applied Data Science in Business, Economics and the Social Sciences (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 10 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- die digitale Transformation der Wirtschaft und der Gesellschaft diskutieren und dabei bestimmte Entwicklungen kritisch beurteilen.

- digitale Daten sammeln, organisieren, visualisieren und analysieren, um damit gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse besser einschätzen zu können.

LEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten gemäss Anhang A:
 - Modul 1: Digitalization and society
 - Modul 2: Programming for data scientists
 - Modul 3: Data management, data visualization and machine learning
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten gemäss Anhang B.

² Anhang A enthält die Struktur des Studienprogramms sowie eine Empfehlung für die zeitliche Abfolge der Belegung der einzelnen Leistungen innerhalb des Studienprogramms.

BESTEHENSNORM

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 10 erbracht und diese jeweils mindestens mit der Note 4.0 (genügend) abgeschlossen worden sind.

NOTE

Art. 13 ¹ Die Note des Studienprogramms wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 14 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL WISO 24 [Fassung vom 22.08.2024].

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 15 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 22. August 2024, in Kraft am 16. September 2024